

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen, dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 22.01.2018

Stadt Haselünne, mit Schreiben vom 22.01.2018

Stadt Lönningen, mit Schreiben vom 24.01.2018

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 01.02.2018

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 29.01.2018

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, mit Schreiben vom 24.01.2018

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 12.03.2018

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 22.01.2018

Nord-West Oelleitung, mit Schreiben vom 27.02.2018

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 18.01.2018

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 12.02.2018

**Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 13.03.2018**

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Abfallentsorgung**

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R.  $\leq 80$  m) nicht überschreiten.

Die innere Erschließung des Gebietes wird durch eine Ringstraße sichergestellt, über die eine direkte Erschließung aller vorgesehenen Grundstücke möglich ist. Stichstraßen sind nicht geplant. Ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen ist nicht erforderlich. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,  
mit Schreiben vom 01.02.2018**

Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „An der Koppel, 2. Erweiterung“ der Gemeinde Lähden, Ortsteil Holte-Lastrup. Das Plangebiet liegt nordöstlich der Gemeindestraße „Koppelring“ und ca. 65 m westlich der Landesstraße 55 (Ziegelei bzw. Lastuper Straße).

In Bezug zur L 55 liegt das Plangebiet außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Vorgesehen ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA). Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Gemeindestraßen.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme des folgenden Hinweises:

**Hinweis:**

"Von der Landesstraße 55 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden."

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet wurde die zu erwartende Verkehrslärmsituation durch die L 55 ermittelt. Die Berechnungen ergaben im Abstand von 65 m Beurteilungspegel von ca. 52,7 dB (A) tags bzw. 42,4 dB (A) nachts und damit eine Unterschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ für ein allgemeines Wohngebiet von 55/45 dB (A) tags/nachts. Daher hält die Gemeinde einen entsprechenden Hinweis in der Planzeichnung für entbehrlich. Damit soll auch eine Überfrachtung des Satzungstextes mit allgemeinen Hinweisen, die für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben nicht zwingend erforderlich sind, vermieden werden.

**Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 13.03.2018**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Wir bitten Sie, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77 k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:

„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17 b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet prüfen, die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG jedoch sichergestellt wird.

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen oder gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Dies trifft für den nebenstehenden Hinweis, welcher erst bei der Realisierung von Bauvorhaben Bedeutung erlangt, jedoch nicht zu. Daher hält die Gemeinde einen entsprechenden Hinweis in der Planzeichnung für entbehrlich. Damit soll auch eine Überfrachtung des Satzungstextes mit allgemeinen Hin-

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.  
Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

weisen, die für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben nicht zwingend erforderlich sind, vermieden werden.

Die weiteren Hinweise betreffen die Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

**Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 07.03.2018**

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.01.2018.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:  
Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg  
Neubaugebiete.de@vodafone.com  
Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung und kann bei Bedarf in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

**Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, mit Schreiben vom 05.02.2018**

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und an die Abwasserkanalisation können vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Damit ein Schmutzwasser-Freigefällekanal mit ausreichender Deckung verlegt werden kann, wird in der Straßenmitte eine Endausbauhöhe von mindestens 30,80 üNN benötigt.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt bzw. Gemeinde. Aus dem bereits bestehenden Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m<sup>3</sup>/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mind. 1,50 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen.

Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewähr-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und an die Abwasserkanalisation vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden kann. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass für einen Schmutzwasser-Freigefällekanal mit ausreichender Deckung in der Straßenmitte eine Endausbauhöhe von mindestens 30,80 üNN benötigt wird.

Der nebenstehende Hinweis über die mögliche Entnahmemenge von 800 l/min. aus dem Rohrnetz des TAV für die Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Soweit damit der volle Feuerlöschbedarf nicht gedeckt werden kann, ergeben sich nach Überzeugung der Gemeinde hieraus keine negativen Auswirkungen. Die Löschfahrzeuge der Feuerwehr der Samtgemeinde verfügen über ein derartiges Fassungsvermögen, dass der ordnungsgemäße Brandschutz gewährleistet ist.

Die weiteren Hinweise betreffen die Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

leisten. Bei Baumpflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.  
Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 01.02.2018**

Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Nach unseren Unterlagen könnte von den Planungen das Erdöl-, Erdgasteilfeld "Löningen- West/ Holte/Menslage/Westrum" der

ExxonMobil Production Deutschland GmbH  
Riethorst 12  
30659 Hannover

betroffen sein.

Bei den vorhandenen Leitungen und übertägigen bergbaulichen Anlagen (Erdöl- und Erdgasförderplätze, Bohrungen, Schlammgruben etc.) sind Schutzabstände zu beachten.

Diese Bereiche sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln-dem Pflanzenbewuchs frei zu halten.

Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Der Mitwirkungsaufwand gem. Baugebührenordnung (BauGO) entfällt. Der Zeitaufwand für diese Stellungnahme beträgt weniger als 15 Minuten (§ 5 BauGO letzter Satz).

Der Hinweis, dass von der Planung das Erdöl-, Erdgasteilfeld "Löningen- West/ Holte/Menslage/Westrum" betroffen sein könnte, wird zur Kenntnis genommen. Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH wurde am vorliegenden Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.

**Unterhaltung- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“, mit Schreiben vom 13.03.2018**

Seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 62 „An der Koppel, 2. Erweiterung“ der Gemeinde Lähden keine Bedenken.

Sollten für Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz in Rechnung stellen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der nebenstehende Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Gemeinde dürften durch die vorliegende Planung keine Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden für den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“ auftreten.